Polizeiverordnung der Stadt Waldenburg und den Gemeinden Remse und Oberwiera gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern (PolVO)

Aufgrund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBI. S. 358, 389) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft "Waldenburg" am 04. November 2021, Beschluss-Nr.: 01/2021 nach Beschluss der Stadt- und Gemeinderäte (Stadt Waldenburg am 14. September 2021, Beschluss-Nr.: 51/09/2021; Gemeinde Oberwiera am 29. September 2021, Beschluss-Nr.: 02/09/21; Gemeinde Remse am 18. Oktober 2021, Beschluss-Nr.: 67/21) die folgende Polizeiverordnung der Stadt Waldenburg und den Gemeinden Remse und Oberwiera beschlossen:

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Nutzung öffentlicher Straßen, öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen sowie öffentliche Einrichtungen
- § 4 Verunreinigungen im Bereich von Gewerbebetrieben
- § 5 Springbrunnen, Wasserspiele, Wasserbecken, Trinkbrunnen und Gewässer
- § 6 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen
- § 7 Gefahren durch Tiere
- § 8 Verunreinigung durch Tiere
- § 9 Tierfütterungsverbot
- § 10 Bekämpfung von Krankheitserreger übertragenden Tieren
- § 11 Öffentliche Abfallbehälter

III. Schutz vor Lärm

- § 12 Schutz der Nachtruhe
- § 13 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u. ä.
- § 14 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 15 Benutzung von öffentlichen Sport- und Spielstätten
- § 16 Haus- und Gartenarbeiten nicht gewerblicher Art
- § 17 Benutzung von Wertstoffcontainern

IV.Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 18 Böller- und Salutschießen
- § 19 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 20 Abbrennen offener Feuer
- § 21 Grundstücksgrenzen

V. Hausnummern

§ 22 Anbringen von Hausnummern

VI.Schlussbestimmungen

- § 23 Zulassung von Ausnahmen
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Gültigkeit anderer Rechtsvorschriften
- § 26 Inkrafttreten

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen und für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie für deren Einrichtungen im gesamten Gebiet der Stadt Waldenburg sowie in den Gemeinden Remse und Oberwiera. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den Nebenanlagen der Straße gehört auch das Verkehrsgrün. Auf § 2 Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen wird verwiesen.
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind der Öffentlichkeit zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen. Das sind insbesondere Parkanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze, allgemein zugängliche und öffentliche Sport- und Bolzplätze und Skateboardanlagen.
- (3) Öffentliche Einrichtungen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Spielgeräte, Wartehäuschen, Telefonzellen, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten, Brunnen, Wasserbecken sowie allgemein zugängliche fließende und stehende Gewässer.
- (4) Böller im Sinne dieser Polizeiverordnung sind:
 - a) Böllerkanonen
 - b) Standböller
 - c) Handböller
 - d) Gasböller

Vorderlader im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Schusswaffen, die von der Laufmündung her geladen werden.

II. Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Nutzung öffentlicher Straßen, öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen sowie öffentliche Einrichtungen

- (1) Öffentliche Straßen sowie öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind sauber zu halten. Öffentliche Einrichtungen der Stadt- bzw. Gemeindemöblierung wie z.B. Bänke, Unterstände und Toilettenanlagen sowie Abfall- und Wertstoffsammelbehälter sind entsprechend dem zugedachten Zweck zu nutzen und nicht vom Ort ihrer Aufstellung zu entfernen.
- (2) In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie an, in und auf öffentlichen Gewässern sind alle Handlungen unzulässig, welche die Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigen können oder bei denen schädliche Auswirkungen auf die Anlagen oder deren Nutzer zu

erwarten sind.

- (3) Rasenflächen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen dürfen insbesondere zum Liegen oder Spielen benutzt werden, es sei denn, das Betreten der Fläche ist untersagt oder für eine andere Nutzung gewidmet.
- (4) Es ist verboten, Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung innerhalb und außerhalb der Wegflächen zu befahren oder dort Fahrzeuge abzustellen, soweit dies nicht ausdrücklich erlaubt ist. Dies gilt nicht auf Wegflächen und auf allgemein zugänglichen Kinderspielplätzen für Behindertenfahrstühle und ähnliche medizinische Hilfsmittel, Kinderwagen, Kinderspielfahrzeuge oder Kinderfahrräder.
- (5) Es ist verboten, aus gärtnerisch gestalteten Anlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung, Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, abzubrechen, abzuschneiden oder abzupflücken.

§ 4 Verunreinigungen im Bereich von Gewerbebetrieben

- (1) An Gewerbebetrieben, die Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle oder zum unmittelbaren Verzehr im Weitergehen in den öffentlichen Verkehrsraum abgeben, haben die Betreiber in unmittelbarer Nähe der Abgabestelle transportable Abfallbehälter für Restspeisen und Verpackungsabfall sowie wenn eine längere Verweildauer zum Verzehr an Ort und Stelle ermöglicht wird zusätzlich feuerfeste Aschebehälter in angemessener Größe aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren. Die Behältnisse sind so aufzustellen, dass sie für jedermann gut sichtbar und zugänglich sind und gleichzeitig die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Sie sind nach Ende der Geschäftszeit zu entfernen. Abfälle, die im Umkreis von 50 m um die Einrichtung anfallen und dieser zuzuordnen sind, sind unverzüglich zu entfernen.
- (2) Es ist untersagt, Rückstände aus der Lebensmittelherstellung und -zubereitung in das Straßenentwässerungssystem zu bringen.
- (3) An Einrichtungen, die unter die Bestimmungen des Sächsischen Nichtraucherschutzgesetzes fallen, haben die Betreiber transportable feuerfeste Aschebehälter aufzustellen und diese rechtzeitig zu entleeren. Sie sind nach Ende der Geschäftszeit zu entfernen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dürfen nicht beeinträchtigt werden.

§ 5 Springbrunnen, Wasserspiele, Wasserbecken, Trinkbrunnen und Gewässer

- (1) Das Verunreinigen von Springbrunnen, Wasserspielen und –becken, Trinkbrunnen sowie von fließenden und stehenden Gewässern ist untersagt.
- (2) Die Entnahme von Wasser aus Trinkbrunnen ist nur in Mengen gestattet, die zum sofortigen Verzehr geeignet und bestimmt sind. Die Entnahme größerer Mengen, z. B. zur Nutzung im Haushalt oder in Gewerbebetrieben, ist verboten.
- (3) Das Baden von Menschen und Tieren in Springbrunnen, Wasserspielen und Wasserbecken ist nicht gestattet.

§ 6 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Folien, Schildern, Beschriftungen sowie Bemalungen und Besprühungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Verboten ist auch das Veranlassen oder Dulden einer Plakatierung durch den Veranstalter, Auftraggeber oder eine sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird. Eine Duldung liegt auch vor, wenn das Plakatieren durch den Dritten von den Verantwortlichen des Satzes 2 nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert wird. Dem Plakatieren steht das Bemalen und Beschriften von Flächen gleich.
- (2) Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem im Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) Hunde sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sofern diese nicht als Freilaufflächen ausgewiesen sind, zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen stets von einer geeigneten Person an der Leine zu führen.
- (4) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von allgemein zugänglichen öffentlichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Sportplätzen, Skateboardanlagen und ausgewiesenen Liegewiesen fernzuhalten.
- (5) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Die Absätze 2, 3 und 5 gelten nicht für Jagdhunde im waidgerechten Einsatz, Diensthunde im polizeilichen Einsatz, Rettungs- und Bergungshunde sowie Blindenführhunde.

(7) § 28 Straßenverkehrsordnung, § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz und die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf Flächen im Sinne von § 2 verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist vom Tierführer unverzüglich zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen den hierzu befugten Kontrollkräften der Ortspolizeibehörde vorzuweisen. Hierzu kann der Betroffene von den Kontrollkräften angehalten werden.
- (2) Tiere landwirtschaftlicher Betriebe im ländlichen Bereich sind hiervon ausgenommen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Tierfütterungsverbot

Das Füttern von Wildtieren und verwilderten Haustieren, insbesondere von wildlebenden Tauben und Katzen, ist auf Flächen im Sinne von § 2 verboten.

§ 10 Bekämpfung von Krankheitserreger übertragenden Tieren

- (1) Die Eigentümer von
 - bebauten Grundstücken,
 - unbebauten sowie landwirtschaftlich oder g\u00e4rtnerisch genutzten Grundst\u00fccken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
 - Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassern,
 Dämmen,
 - Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft

sind verpflichtet, wenn sie Befall mit Krankheitserreger übertragenden Wirbeltieren, insbesondere Ratten feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Bekämpfung nach der Maßgabe der jeweils gültigen Fassung des Infektionsschutzgesetzes durchzuführen.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Absatz 1 genannten Grundstücke in der Öffentlichkeit ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Bekämpfung verantwortlich. Er ist anstelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 11 Öffentliche Abfallbehälter

- (1) Es ist untersagt, Abfälle aller Art, Wertstoffe oder andere Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- (2) Öffentliche Abfallbehälter (Papierkörbe) dürfen nur ihrer Größe und Zweckbestimmung entsprechend für Kleinabfälle genutzt werden. Es ist verboten, in diese Abfallbehälter zum Zwecke der Entsorgung mitgebrachten Haus- oder Gewerbemüll, Altpapier, Glas und Kehricht zu entsorgen.

III. Schutz vor Lärm

§ 12 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, welche geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 gegebenenfalls verbunden mit Auflagen zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Handlungen während der Nacht erfordern. Soweit für die Handlungen nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektronische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht:

- 1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- 2. für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Absatz 1 geregelte Verbot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher derartiger Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Gaststättengesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 15 Benutzung von öffentlichen Sport- und Spielstätten

Spielgeräte oder -einrichtungen auf öffentlichen Kinderspielplätzen, Sport- und Bolzplätzen sowie Skateboardanlagen dürfen nur entsprechend den Regelungen und Hinweisen an den jeweiligen Anlagen genutzt werden.

§ 16 Haus- und Gartenarbeiten nicht gewerblicher Art

- (1) Private Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, sind an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht und an Werktagen nicht in der Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr gestattet. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Rasenmähen, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Holzspalten sowie das Klopfen von Matratzen und Teppichen usw.
- (2) Die Vorschriften der 32. BlmSchV in der jeweils gültigen Fassung und die speziellen Regelungen für gewerbliche Tätigkeiten bleiben unberührt.

§ 17 Benutzung von Wertstoffcontainern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen. Es ist nicht gestattet, zum Zwecke der Entsorgung mitgebrachte Abfälle aus Haushalten oder Gewerbebetrieben in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

IV. Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 18 Böller- und Salutschießen

- (1) Es ist verboten, außerhalb von Schießstätten mit einem Böller i.S.v. § 2 Abs. 4 dieser Verordnung zu böllern oder mit einer Vorderladerlangwaffe i.S.v. § 2 Abs. 4 dieser Verordnung Salut zu schießen. Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Das Böllern mit einem Böllergerät oder das Salutschießen mit einer Vorderladerlangwaffe außerhalb von Schießstätten ist spätestens zwei Wochen vor dem Ereignis unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Anlass sowie des Verantwortlichen bei der Ortspolizeibehörde anzumelden. Für Salutschießen mit Vorderladerlangwaffe ist zusätzlich von der Kreispolizeibehörde die Erlaubnis zum Führen zu beantragen.
- (3) Die Vorschriften des Waffengesetzes und des Sprengstoffgesetzes bleiben hiervon unberührt.

§ 19 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

In oder auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und öffentlichen Einrichtungen ist verboten:

- aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch k\u00f6rperliches Bedr\u00e4ngen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,
- 2. erhebliches Belästigen anderer Personen durch ein aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln.
- 3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
- Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse; die Vorschriften nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bleiben unberührt,
- 5. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
- 6. Verrichten der Notdurft.

§ 20 Abbrennen offener Feuer

- (1) Das Abbrennen von offenen Feuern ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten. Die Erlaubnis ist zwei Wochen vor dem Abbrenntag durch den Verantwortlichen einzuholen. Der Antrag muss Ort, Tag, Zeit, Anlass und die Zustimmung des Grundstückseigentümers, wenn er nicht selbst der Verantwortliche ist, enthalten.
- (2) Außerhalb von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist der Betrieb von Koch-, Grill- und Wärmefeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstellen oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten erlaubt. Die Feuer sind so abzubrennen, dass keine Belästigung anderer durch Rauch oder Gerüche entsteht. Der Durchmesser einer Feuerstelle darf nicht mehr als 1,50 m und die Flammenhöhe nicht mehr als 1,50 m, gemessen über dem Boden der Feuerstelle, betragen.
- (3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen, insbesondere bei extremer Trockenheit, der unmittelbaren Nähe eines Waldes oder der unmittelbaren Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschaftsund Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 21 Grundstücksgrenzen

Die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte (Inhaber grundstücksgleicher Rechte, Erbbauberechtigte) sind verpflichtet, die Grundstücksgrenzen zu Anlagen entsprechend § 2 dieser Verordnung in Ordnung zu halten. Insbesondere sind Hecken, Bäume und ähnliches so zu verschneiden, dass diese nicht in die Anlagen hineinragen.

V. Hausnummern

§ 22 Anbringen von Hausnummern

- (1) Die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte (Inhaber grundstücksgleicher Rechte, Erbbauberechtigte) sind zur ordnungsgemäßen Anbringung und Instandhaltung der Hausnummern verpflichtet. Die Pflicht zur Nummerierung bezieht sich auf bebaute Grundstücke. Unbebaute Grundstücke können nummeriert werden, soweit ein Bebauungsplan für dieses Gebiet besteht bzw. erstellt werden soll und diese Grundstücke für eine Bebauung vorgesehen sind.
- (2) Die in Absatz 1 Verpflichteten haben ihr Gebäude spätestens an dem Tag, an dem es bezogen wird, mit der von der Stadt bzw. Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern sowie Buchstaben in lateinischer Schrift zu versehen.
- (3) Die Hausnummern am Gebäude müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (4) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas Anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten erscheint.

VI. Schlussbestimmungen

§ 23 Zulassung von Ausnahmen

- (1) Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern kein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht.
- (2) Von dem Verbot des § 19 Nr. 5 kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen, sofern sie im öffentlichen Interesse geboten erscheinen oder überwiegende öffentliche Interessen einer Ausnahmeregelung nicht entgegenstehen.
- (3) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflage, Befristung, Bedingung) versehen werden.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBI. S 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 3 Abs. 1 öffentliche Straßen sowie Grün- und Erholungsanlagen verschmutzt oder Einrichtungen der Stadt- bzw. Gemeindemöblierung zweckentfremdet nutzt oder vom Ort ihrer Aufstellung entfernt;
- entgegen § 3 Abs. 2 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Handlungen unternimmt, die die Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigen können oder bei denen schädliche Auswirkungen auf die Anlagen oder deren Nutzer zu erwarten sind;
- entgegen § 3 Abs. 3 Rasenflächen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen betritt, obwohl das Betreten der Fläche untersagt ist;
- 4. entgegen § 3 Abs. 4 Grün- und Erholungsanlagen befährt oder dort Fahrzeuge abstellt;
- entgegen § 3 Abs. 5 Pflanzen oder Pflanzenteile entnimmt, abbricht, abschneidet oder abpflückt;
- entgegen § 4 Abs. 1 transportable Abfallbehälter oder feuerfeste Aschebehälter nicht, nicht gut sichtbar und nicht erreichbar für jedermann oder nicht in angemessener Größe aufstellt oder nicht rechtzeitig entleert oder jeweils nach Ende der Geschäftszeit nicht entfernt oder Abfälle im Umkreis, die seiner Einrichtung zuzuordnen sind, nicht unverzüglich entfernt oder entfernen lässt;
- 7. entgegen § 4 Abs. 2 Rückstände in das Straßenentwässerungssystem einbringt;
- entgegen § 4 Abs. 3 keine transportablen feuerfesten Aschebehälter aufstellt oder diese jeweils nach Ende der Geschäftszeit nicht entfernt oder diese nicht rechtzeitig entleert;
- 9. entgegen § 5 Abs. 1 Gewässer, Springbrunnen, Wasserspiele oder -becken sowie Trinkbrunnen verunreinigt;
- 10. entgegen § 5 Abs. 2 Wasser in größeren Mengen entnimmt;
- 11. entgegen § 5 Abs. 3 in Springbrunnen, Wasserspielen oder -becken badet oder das Baden eines minderjährigen Kindes duldet oder Tiere baden lässt;
- 12. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 unbefugt plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen bemalt, besprüht oder beschriftet;
- 13. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 als Veranstalter, Auftraggeber oder als sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird, das unbefugte Plakatieren durch Dritte veranlasst oder duldet;
- 14. entgegen § 7 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden;
- 15. entgegen § 7 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen;
- 16. entgegen § 7 Abs. 3 einen Hund nicht angeleint führt;
- 17. entgegen § 7 Abs. 4 ein Tier nicht von öffentlichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Sportplätzen, Skateboardanlagen und ausgewiesenen Liegewiesen fernhält;
- 18. entgegen § 7 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
- 19. entgegen § 8 Abs. 1 als Tierhalter oder –führer Verunreinigungen durch Tierkot nicht unverzüglich beseitigt;
- 20. entgegen § 8 Abs. 1 als Tierhalter oder –führer kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder dieses auf Verlangen nicht vorweist;
- 21. entgegen § 9 Wildtiere und verwilderte Haustiere füttert;

- 22. entgegen § 10 Abs. 1 als Eigentümer oder als Inhaber der tatsächlichen Gewalt im Sinne des Abs. 2 der Anzeigepflicht nicht nachkommt oder nicht die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen durchführt.
- 23. entgegen § 11 Abs. 1 Abfälle aller Art, Wertstoffe oder andere zu entsorgende Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter entsorgt;
- 24. entgegen § 11 Abs. 2 andere als Kleinabfälle in die öffentlichen Abfallbehälter entsorgt;
- 25. entgegen § 12 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe mehr als unvermeidbar stört;
- 26. entgegen § 12 Abs. 2 Auflagen nicht erfüllt;
- 27. entgegen § 13 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere mechanische oder elektronische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
- 28. entgegen § 14 Abs. 1 aus Gast- und Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, der andere unzumutbar belästigt;
- 29. entgegen § 14 Abs. 2 Lärm nicht vermeidet;
- 30. entgegen § 15 Spielgeräte und -einrichtungen nutzt;
- 31. entgegen § 16 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten an Sonn- und Feiertagen ganztägig oder an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr durchführt, welche die Ruhe anderer stören;
- 32. entgegen § 17 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft;
- 33. entgegen § 17 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt;
- 34. entgegen § 17 Abs. 2 Abfälle aus Haushalten oder Gewerbebetrieben in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt;
- 35. entgegen § 18 Abs. 1 mit Böllern böllert oder mit einem Vorderlader Salut schießt;
- 36. entgegen § 18 Abs. 2 das Böllern oder Salutschießen mit Vorderladern nicht spätestens zwei Wochen vor dem Ereignis bei der Ortspolizeibehörde anmeldet;
- 37. entgegen § 19 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt;
- 38. entgegen § 19 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt;
- 39. entgegen § 19 Nr. 3 Flaschen oder Gegenstände zerschlägt;
- 40. entgegen § 19 Nr. 4 Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert;
- 41. entgegen § 19 Nr. 5 nächtigt, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden
- 42. entgegen § 19 Nr. 6 die Notdurft verrichtet;
- 43. entgegen § 20 Abs. 1 ein offenes Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt und die Auflagen nicht erfüllt;
- 44. entgegen § 21 Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Anlagen nicht in Ordnung hält, insbesondere Hecken, Bäume und ähnliches nicht so verschneidet, dass diese nicht in die öffentlichen Anlagen hineinragen;
- 45. entgegen § 22 Abs. 1 Hausnummern nicht ordnungsgemäß anbringt und instand hält;
- 46. entgegen § 22 Abs. 2 Hausnummern später als an dem Tag des Bezuges oder nicht in arabischen Ziffern oder lateinischer Schrift anbringt;

- 47. entgegen § 22 Abs. 3 unleserliche Hausnummern vorhanden sind.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit Ausnahmen nach § 23 zugelassen sind.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Polizeibehördengesetzes des Freistaates Sachsen in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 25 Gültigkeit anderer Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen höherrangiger Bundes- und Landesgesetze sowie spezialgesetzlicher Rechtsnormen bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Damit tritt die Polizeiverordnung der Stadt Waldenburg und den Gemeinden Remse und Oberwiera, zuletzt geändert am 19. April 2007 außer Kraft.

Waldenburg, den 04.11.2021

Waldenburg, den 9.11. 2021

Bernd Pohlers Bürgermeister

der Stadt Waldenburg

Remse, den

Joachim Schuricht

Bürgermeister

der Gemeinde Remse

Oberwiera, den 16- 11. 2021

)ienstsiegel

Holger Quellmalz

Bürgermeister

der Gemeinde Oberwiera

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
- (4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr.3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Waldenburg, den 9. 11, 2021

Bernd Pohlers Bürgermeister

der Stadt Waldenburg

Remse, den 15.11. 2021

Joachim Schuricht Bürgermeister

der Gemeinde Remse

Oberwiera, den 16.11.2081

Holger Quellmalz Bürgermeister

der Gemeinde Oberwiera